

## **Belehrung nach § 49 b Abs. 5 BRAO**

Im Zusammenhang mit der Erteilung eines Auftrages in der

Angelegenheit

wegen

hat mich/uns Herr Rechtsanwalt Christoph May, Biedermannstraße 57, 04277 Leipzig darauf hingewiesen, dass sich die vom Rechtsanwalt zu beanspruchenden Gebühren mangels einer abweichenden Vereinbarung (Vergütungsvereinbarung) nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) hat, wobei sich die Höhe der von mir/uns in diesem Fall zu zahlenden Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt (§§ 2,13 RVG).

Sofern ein Gegenstandswert in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen nicht feststeht, bestimmt sich der Gegenstandswert gemäß § 23 Abs. 3 RVG nach billigem Ermessen.

In den Angelegenheiten, für welche das RVG die Berechnung der Vergütung nach Rahmengebühren vorsieht (Straf- und Bußgeldsachen, sozialrechtliche Angelegenheiten), bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen (§ 14 Abs. 1 RVG).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/en